

Bezirksregierung Münster
54.15.04-011/2022.0001
20.04.2022

Bekanntmachung gem. § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Errichtung und Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage 2 x DN 125 zwischen dem Bioenergiepark Saerbeck und dem Campus Enapter Saerbeck

Die Enapter Immobilien GmbH, vertreten durch die swb Services AG & Co. KG hat mit Schreiben vom 06.04.2022 (Eingang 06.04.2022) bei der Bezirksregierung Münster gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 UVPG vor Beginn des Zulassungsverfahrens einen Antrag auf Prüfung der Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung für das o.g. neue Vorhaben gestellt.

Gemäß Antrag und hierzu beigefügten Unterlagen umfasst das Neuvorhaben die Errichtung und den Betrieb einer Fernwärmeleitungsanlage 2 x DN 125 zwischen dem Bioenergiepark Saerbeck und dem Campus Enapter Saerbeck

Die Rohrleitungsanlage besteht aus einem KMR Stahldoppelrohr 2x DN 125 mit einem PE Mantelrohr DN 500. Die Vorlauftemperatur liegt bei ca. 80°C und die Rücklauftemperatur bei ca. 40°C. Die Rohrleitungsanlage soll überwiegend über landwirtschaftliche Nutzflächen und in vorhandenen Straßensäumen verlaufen. Die Leitung wird in offener Grabenbauweise und im geschlossenen Verfahren mittels HHD-Spülbohrverfahren errichtet.

Bei dem im Rede stehenden Neuvorhaben handelt es sich um die Errichtung und Betrieb einer Rohrleitungsanlage zum Befördern von Warmwasser. Die Wärmeenergie für das Warmwasser stammt aus einer Biogasanlage und damit einer Anlage im Sinne der Nr. 1 der Anlage 1 UVPG. Die Rohrleitungsanlage weist eine maßgebliche Gesamtlänge von ca. 3,7 km und wird im Außenbereich verlegt.

Es handelt sich damit um ein Vorhaben im Sinne von Nr. 19.7.2 Anlage 1 zum UVPG, für das gemäß § 7 UVPG die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich ist.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist die überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen.

In der ersten Stufe ist zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Ergibt diese Prüfung, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht. Im andern Fall ist in der zweiten Stufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Gebietes betreffen und nach § 25 Absatz 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Neuvorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde solche Umweltauswirkungen haben kann.

Zuständige Behörde für die nach § 65 UVPG in Anhängig vom Ergebnis der UVP-Vorprüfung erforderlichen Planfeststellung oder Plangenehmigung des Vorhabens ist gemäß § 4 i. V. m. Nr. 7.7.2 des Anhangs II zur Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Bezirksregierung Münster.

Nach überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG genannten Kriterien kann das Neuvorhaben voraussichtlich keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele eines Gebietes gemäß Nr. 2.3 Anlage 3 zum UVPG betreffen und nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die Trasse verläuft im Randbereich des Landschaftsschutzgebietes „Sinninger Feld“. Dabei wird die Trasse vorherrschend parallel zu bestehenden Verkehrswegen verlegt. Landschaftsprägende Elemente werden nicht tangiert.

Es wurde festgestellt, dass für das beantragte Neuvorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar.

Nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes sind der Öffentlichkeit die zugehörigen Screening-Unterlagen bei der Bezirksregierung Münster zugänglich.

Im Auftrag
gez. Döking